LOKSTOFF! Theater im öffentlichen Raum

Reinsburgstr. 82
70178 Stuttgart

Tel. 0711 88 89 99 22
Fax 0711 88 89 99 20

info@lokstoff.com
www.lokstoff.com

IBAN DE62 6009 0100 0627 2550 00
BIC VOBADESS

Satzung

§1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen „LOKSTOFF! Theater im öffentlichen Raum um e.V."
Der Verein wurde im September 2003 gegründet.
Sitz des Vereins ist Stuttgart.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 ZWECK DES VEREINS

1) Ziel des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere von Theater und Projekten. Ein besonderes Augenmerk gilt der Zusammenführung von Künstlern und Kreativen sowie Bürgern, Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen, um Theaterstücke und Projekte an wechselnden öffentlichen Orten zu realisieren. Der Verein tritt unter der Vorgabe, öffentliche Räume aufzuwerten und damit „theateruntypische" Zuschauergruppen anzusprechen, an Theaterschaffende heran, um jährlich mindestens eine Produktion zu organisieren und durchzuführen.

2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein tritt allen rechts- und linksextremistischen, rassistischen, antisemitischen und sonstigen Bestrebungen, welche sich gegen die Würde und Gleichheit bestimmter Menschengruppen richten, entschieden entgegen. Nur Personen, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen, können Mitglieder des Vereins werden.

§3 MITGLIEDSCHAFT

1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. In diesem Falle kann der Abgelehnte gegen die Entscheidung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

2) Die Mitgliedschaft wird beendet
   a) durch Tod
   b) durch freiwilligen Austritt
      Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig. Diese Frist beginnt, sobald die Austrittserklärung bei der Vorstandschaft eingeht.
   c) durch Ausschluss
      Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen oder seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein trotz wiederholten Aufforderungen nicht erfüllt hat. Ein grober Verstoß gegen die Interessen des Vereins liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied an rechts- und linksextremistischen oder sonstigen Veranstaltungen teilnimmt, die gegen die Grundsätze aus §2 Abs. 5 dieser Satzung verstoßen, eine diesen Grundsätzen zuwiderlaufende Gesinnung öffentlich zeigt oder Mitglied einer Vereinigung ist,

welche sich gegen die-se Grundsätze richtet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Gegen den Beschluss steht den Mitgliedern das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§4 MITGLIEDSBEITRÄGE

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§5 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind

1) die Mitgliederversammlung
2) der Vorstand.

§6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

2) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand entscheidet darüber, ob die Mitgliederversammlung virtuell, in persönlicher Anwesenheit oder in hybrider Form stattfindet. Die Mitgliederversammlung kann vollständig virtuell stattfinden.

3) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder ist innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrags eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

4) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand - unter Bekanntgabe der

Tagesordnung sowie Tagungsort und Tagungszeit - spätestens 4 Wochen vor dem vorgesehenen Termin schriftlich, d.h. per Post oder per Email eingeladen.

5) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung.

6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

7) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks, sowie für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über eine solche Änderung hat in einer gemeinsamen Sitzung zu erfolgen.

8) Über eine Änderung der Satzung oder eine Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn dieser Antrag in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit hinreichender Deutlichkeit angekündigt wurde.

9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zuführen, in die besondere die gefassten Beschlüsse und Entscheidungen aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

10) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
   a) Die Wahl des Vorstandes für eine Amtsdauer von 3 Jahren.
   b) Die Wahl eines Kassenprüfers, wobei der Kassenprüfer kein Vorstandsmitglied sein kann.
   c) Die Aufstellung des Jahresvoranschlags und die Festsetzung des Jahresbeitrags.
   d) Die Anerkennung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Geschäftsberichts.
   e) Die Entlastung des Vorstandes.
   f) Die Entscheidung über Anträge des Vorstandes.
   g) Die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung.
   h) Die Auflösung des Vereins.

§7 DER VORSTAND

1) Der Vorstand besteht aus vier natürlichen Personen:
   - dem Vorsitzenden,
   - zwei stellvertretenden Vorsitzenden, von denen einer zugleich Schriftführer ist,
   - dem Schatzmeister

   die aus Ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter (Schriftführer) sowie den Schatzmeister wählen.

2) Der Vorstand hat
   a) über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen
   b) über alle grundsätzlichen Fragen der Geschäftsführung des Vereins zu beschließen
   c) die Mitgliederversammlung vorzubereiten,
   d) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu vollziehen und
   e) die Geschäfte des Vereins zu führen.

3) Der Vorstand
   a) beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der erste Vorsitzende.
   b) ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder nach Einladung anwesend sind. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich oder durch andere geeignete Medien, die jedem Vorstandsmitglied zugänglich sind. Sollte für eine Vorstandssitzung keine Beschlussfähigkeit zustande gekommen sein, so ist eine zweite Vorstandssitzung einzuberufen. Nach zweiter Einladung ist die Beschlussfähigkeit mit Anwesenheit eines Vorstandsmitglieds gewährleistet.
   c) vertritt den Verein nach außen. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam berechtigt
   d) arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann aber bestimmen, dass einzelnen Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Über die Höhe einer solchen Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§8 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die ordnungsmäßige Einladung und der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfolgt entsprechend §6.

2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:
Kubus e.V.
Reinsburgstraße 82
70178 Stuttgart.
Kubus e.V. wird beim Amtsgericht 70372 Stuttgart unter der Vereinsregister-Nummer VerR 261316 geführt. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und soziale Zwecke zu verwenden.

§9 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.